

Beschluss vom 31. Juli 2026

BEK 2026 42

Mitwirkend

Kantonsgerichtsvizepräsidentin Daniela Pérez-Steiner,
Kantonsrichterinnen Annelies Inglin und Viviane Liebherr,
Gerichtsschreiber Mathis Bösch.

In Sachen

A. _____,
Privatklägerin und Beschwerdeführerin,
vertreten durch Fürsprecher B. _____,

gegen

Staatsanwaltschaft, 4. Abteilung, Postfach 128, 8832 Wollerau,
Strafverfolgungsbehörde und Beschwerdegegnerin,
vertreten durch Staatsanwalt C. _____,

betreffend

unentgeltliche Rechtspflege
(Beschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 2. März 2026,
SU 2025 6719);-

hat die Beschwerdekammer,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

1. Am 2. März 2026 lehnte die Staatsanwaltschaft das Gesuch der in der Untersuchung des Unfalltodes ihrer Schwester als Privatklägerin zugelassenen A._____ um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung im Wesentlichen wegen fehlender Bedürftigkeit ab, weil die vom Nettoeinkommen bereits abgezogenen Steuern hinzuzurechnen seien. Mit rechtzeitiger Beschwerde beantragt die Privatklägerin, die Verfügung der Staatsanwaltschaft aufzuheben und ihr die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung zu gewähren. Die Staatsanwaltschaft verlangt, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen (KG-act. 3). Die Beschwerdeführerin replizierte am 8. April 2026 (KG-act. 5).

2. Während die Beschwerdeführerin in etlichen Punkten ihre Positionen zum Nachweis der prozessualen Bedürftigkeit ergänzt und geltend macht, die Hinzurechnung der Steuern sei nicht statthaft, räumt die Staatsanwaltschaft Letzteres vernehmlassend ein, begründet indes neu, weshalb ihre Verfügung im Ergebnis dennoch korrekt sei.

a) Die Verfahrensleitung gewährt dem Opfer für die Durchsetzung seiner Strafklage bzw. der Privatklägerin zur Durchsetzung ihrer Zivilansprüche, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügen und die entsprechenden Klagen nicht aussichtslos erscheinen, ganz oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 136 Abs. 1 StPO). Weder die Klageaussichten noch die Notwendigkeit der Rechtsverteidigung waren Thema der angefochtenen Verfügung. Umstritten ist die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin.

b) Mit der Beschwerde nach Art. 393 Abs. 2 StPO können alle Mängel des angefochtenen Entscheids in sachverhaltsmässiger und rechtlicher Hinsicht angefochten werden (Schmid, StPO PK, 4. A. 2023, Art. 393 StPO N 16; Gui-

don, BSK, 3. A. 2023, Art. 393 StPO N 15). Zwar sind Noven grundsätzlich zulässig, aber nur zurückhaltend und unter der Einschränkung zu berücksichtigen, dass sie nicht schon bei der Vorinstanz einbringlich waren, da Beschwerden in der Regel schriftlich und ohne Beweisverfahren behandelt werden (BEK 2013 79 vom 24. Juni 2013 E. 3a m.H.). Es ist zu beachten, dass der Streitgegenstand durch die angefochtene hoheitliche Verfahrenshandlung verbindlich festgelegt wird; die Beschwerdeinstanz soll nicht Gegenstände beurteilen, über welche die vorinstanzliche Strafbehörde nicht entschieden hat (Guidon ebd. m.H.).

c) Die Staatsanwaltschaft räumt ein, ihre Verfügung in Bezug auf die Anrechnung der Steuern versehentlich falsch begründet zu haben. Damit ist die Beschwerde gutzuheissen. Heisst die Behörde die Beschwerde gut, so fällt sie einen neuen Entscheid oder hebt den angefochtenen Entscheid auf und weist ihn zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück (Art. 397 Abs. 2 StPO). Nachdem die Staatsanwaltschaft die Bedürftigkeit neu berechnen will und auch die Beschwerdeführerin sowohl in ihrer Beschwerde als auch in ihrer Replik in etlichen Punkten ihre Bedarfsrechnung ergänzen möchte, ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und zur neuen Entscheidung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

3. Die Beschwerde ist gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens gehen mithin zu Lasten des Staates (Art. 428 Abs. 4 StPO) und die Beschwerdeführerin ist angemessen zu entschädigen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO; §§ 2, 6 und 13 GebTRA), womit ihr Antrag um unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Beschwerdeverfahren gegenstandslos wird. Auf eine förmliche Rechtsmittelbelehrung im Dispositiv wird verzichtet, da die Voraussetzungen von Art. 93 BGG für eine nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich mögliche Beschwerde innert 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheids nicht erfüllt sein dürften;-

beschlossen:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Sache zur neuen Beurteilung an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 800.00 gehen zu Lasten des Staates.
3. Die Beschwerdeführerin wird für das Beschwerdeverfahren mit Fr. 1'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Kantonsgerichtskasse entschädigt.
4. Zufertigung an den Vertreter der Beschwerdeführerin (2/R), die Staatsanwaltschaft (je 1/R an die 4. Abteilung mit den Akten und die Amtsleitung/zentraler Dienst) und die Kantonsgerichtskasse (1/ü im Dispositiv).

Namens der Beschwerdekammer
Die Kantonsgerichtsvizepräsidentin

Der Gerichtsschreiber

Versand

3. August 2026 amu